



Vorsitzende: Christiane Staab
Geschäftsstelle: Silberburgstraße 158 70178 Stuttgart
Tel. 0711 741094 Fax 0711 741096
E-Mail: info@leb-bw.de

10.01.2010

Stellungnahme des Landeselternbeirats zur Artikelverordnung und Artikelverwaltungsvorschrift nach Schulgesetzänderung Werkrealschule

Gegen die Bedenken des Landeselternbeirats und zahlreicher Verbände wurde 2009 die Werkrealschule eingeführt. Der Landeselternbeirat verweist bezüglich seiner grundsätzlichen Haltung auf die Stellungnahme zur Werkrealschule vom 4.5. 2009. Der Landeselternbeirat hat sich nun mit den Änderungen der untergesetzlichen VO und Richtlinien zu beschäftigen, die Folge der Entscheidung des Landtags sind, diese Schulart einzuführen.

Bzgl. Der Änderung der Verwaltungsvorschriften ist zu sagen, dass aus Sicht des Landeselternbeirats die Unterscheidung zwischen Hauptschule und Werkrealschule nicht mehr sachgerecht ist.

Die Bildungspläne der Werkrealschule sind dem Landeselternbeirat zwar bis heute nicht bekannt, müssen aber aufgrund der zwingenden Durchlässigkeit zwischen Werkrealschule und Hauptschule in beiden Schularten identisch sein.

Daher ist eine lediglich semantische Unterscheidung in Hauptschule und Werkrealschule, die sich nur auf die Zügigkeit der jeweiligen Schule stützt, nicht sachgerecht. Soweit sich die Werkrealschule darauf stützt, sie hätte im Gegensatz zur Hauptschule einen durchgängigen 6-jährigen Bildungsgang, stimmt dies nicht, da dieser Bildungsgang nur dann durchgängig ist, wenn das Kind in die 10. Klasse zugelassen wird.

Dadurch unterscheidet sich die 10. Klasse der Werkrealschule, die überdies auf mehrere Schularten verteilt wird, in keiner Weise von anderen Anschlussangeboten an die 9. Klasse der bisherigen Hauptschule und wird ebenso wie die bisherige Hauptschule für die meisten Schülerinnen und Schüler nach der 9. Klasse enden.

Konsequenterweise müsste dann z.B. der Bildungsgang 5 Jahre Hauptschule + 2 Jahre Berufsfachschule ebenfalls als durchgängiger Bildungsgang bezeichnet werden.

Dass eine inhaltliche Unterscheidung der beiden Schularten nicht mehr möglich ist, wird deutlich durch § 23 der WRSVO. Er legt als Prüfungsgegenstand der Hauptschulabschlussprüfung fest, dass dieser durch die Ziele der 9. Klasse der Werkrealschule definiert wird. Damit wird eine Unterscheidung zwischen Hauptschule und Werkrealschule überhaupt nicht mehr nachvollziehbar.

Aus Sicht des Landeselternbeirats kann es keine zwei Namen für dieselbe Schulart geben. Diese Unterscheidung trägt nur zur Verwirrung der Eltern bei. Der Landeselternbeirat fordert, für denselben Bildungsgang auch eine einheitliche Bezeichnung zu wählen.

Zu den schulrechtlichen Vorschriften:

Zu diesen Vorschriften ist es dem Landeselternbeirat derzeit nicht möglich, eine Stellungnahme abzugeben. Bis heute ist nicht bekannt, wie der Bildungsplan für die künftige Werkrealschule aussehen soll. Der LEB vermisst vor allem eine klare Gegenüberstellung der Inhalte der Werkrealschule mit denen anderer mittlerer Bildungsabschlüsse, insbesondere der Realschule, in der 10. Klasse.

Da beide Schularten einen Abschluss „Mittlere Reife“ anbieten, kann nur im Rahmen einer Synopse festgestellt werden, ob diese gleichnamigen Abschlüsse auch tatsächlich übereinstimmen.

Aus Verantwortung für die zukünftigen Schülerinnen und Schüler muss der LEB eine Zustimmung oder Ablehnung verschieben, bis feststeht, wie der Bildungsgang Werkrealschule mit Inhalten unterfüttert wird.

Ebenfalls unklar ist bis heute, wie der Unterricht der Berufsschulen aussehen soll, bei dem Kinder aus unterschiedlichen Schulen und entsprechend mit unterschiedlichen Vorkenntnissen an zwei Tagen pro Woche gemeinsam beschult werden sollen.

Es ist dem LEB unverständlich wie in der derzeitigen Situation über Abschlussprüfungen, Inhalte, und deren Vergleichbarkeit befunden werden soll, wenn keine Informationen über die Inhalte bekannt sind.

Der Landeselternbeirat

gez. Christiane Staab